

# Fritz-Baur-Schule

Grundschule



# SCHULORDNUNG

**beschlossen**  
**von der Gesamtlehrerkonferenz am 28.09.2022**  
**von der Schulkonferenz am 17.11.2022**

## **1. Vorbemerkungen**

**Die Schulordnung gilt für alle an der Schule Lernenden und Tätigen, sowie für unsere Gäste auf dem Gelände der Fritz-Baur-Schule**

- 1.1. Die Schulordnung will den Rahmen für ein sinnvoll geordnetes Schulleben abstecken. Sie gibt bewusst Regeln auch für viele Dinge, die eigentlich selbstverständlich sind und gilt für jeden, der die Schule betritt. Sie wird in der Absicht erlassen, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten aller an der Schule Beteiligten in größtmöglicher Freiheit und wechselseitigem Entgegenkommen zu fördern.
- 1.2. Schüler aller Klassen sind gleichberechtigt.
- 1.3. Diese Schulordnung kann auf Antrag des Elternbeirats, der Schulkonferenz, der Mitarbeiter oder der Gesamtlehrerkonferenz abgeändert oder aufgehoben werden.
- 1.4. Zuständig für In-Kraft-Setzen, Änderung oder Aufhebung der Schulordnung ist die Schulkonferenz.

## **2. Unterricht**

- 2.1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.
- 2.2. Bei Krankheit eines Schülers lassen die Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer am selben Tag mündlich, schriftlich oder durch Dritte eine Nachricht zukommen.  
Bei einer Benachrichtigung durch Dritte sollen die Erziehungsberechtigten spätestens bis zum dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung nachreichen.
- 2.3. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. (siehe Informationen zum Thema Beurlaubung vom Schulbesuch)
- 2.4. Eine längerfristige Befreiung vom Sportunterricht kann nur auf Grund eines ärztlichen Attestes gewährt werden. Für eine Befreiung von mehr als sechs Monaten ist ein amtsärztliches Attest erforderlich.

### 3. Hausordnung

- 3.1. Um 7.30 Uhr wird das Schulhaus für die Kinder geöffnet. Die Frühaufsicht beginnt um 7:30 Uhr und endet mit Unterrichtsschluss/der Busaufsicht
- 3.2. Kinder, die zur 2. Stunde beginnen, müssen bis 8:30 Uhr draußen warten, um den Unterricht nicht zu stören.
- 3.3. In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Haus und verbringen ihre Pause auf dem Schulhof.
- 3.4. Während der großen Pausen und der Kernzeit dürfen die Schüler den Schulhof nicht verlassen. Wenn ein Schüler während der großen Pausen oder der Kernzeit den Schulhof verlässt, muss er eine nachweisbare Erlaubnis von einem Lehrer oder einem Betreuer haben.
- 3.5. Buskinder warten auf dem Schulhof, bis der aufsichtführende Lehrer zur Bushaltestelle kommt.
- 3.6. Aus Sicherheitsgründen ist das Ballspielen nur mit leichten Bällen erlaubt.
- 3.7. In den Gängen und im Treppenhaus müssen sich die Schüler so verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird, d.h. das Rennen im Schulhaus ist ausdrücklich nicht erlaubt.
- 3.8. Auf der Kletterwand darf nur ohne Schuhe und von links nach rechts geklettert werden.
- 3.9. Nur Schüler mit bestandener Fahrradprüfung und einem Helm dürfen allein mit einem verkehrssicheren Fahrrad zur Schule kommen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3.10. Für Sauberkeit und Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulgelände sind alle an der Schule Beteiligten mitverantwortlich. Der Müll wird in den Klassenzimmern getrennt und in die vorgesehenen Mülleimer in der Eingangshalle gebracht. Vor allem auf die Ordnung an den Garderoben und Hausschuhregalen soll von den jeweiligen Klassen geachtet werden. Liegegebliebene Kleidungsstücke und Vesperdosen werden in einer Fundkiste im Eingangsbereich gesammelt. In regelmäßigen Abständen liegen diese Dinge offen aus, damit sie abgeholt werden können. Danach werden die Fundsachen aus hygienischen Gründen entsorgt.
- 3.11. Dazu gehört auch der pflegliche Umgang mit dem Schuleigentum. (Mobiliar, Lehr- und Lernmittel).
- 3.12. In den Toiletten muss besonders auf Sauberkeit geachtet werden.
- 3.13. Fritz-Baur-Schüler brauchen in der Schule keine Handys. Dennoch mitgebrachte Handys müssen im Schulhaus und auf dem Schulgelände ausgeschaltet und im Ranzen (Rucksack) aufbewahrt sein.
- 3.14. Mobiles elektronisches Spielzeug und MP3-Player sind in der Schule unerwünscht.
- 3.15. Smartwatches, d.h. internet- und telefonfähige Uhren, sowie Uhren, die aufnahmefähig sind, werden wie Handys behandelt. Dennoch mitgebrachte Smartwatches müssen vor Schulbeginn ausgeschaltet oder in einen sogenannten „Schulmodus“ gestellt werden, damit der Schulbetrieb nicht gestört wird. Das heimliche Abhören oder Aufzeichnen des Unterrichts oder anderer schulischer Aktivitäten ist nach §90 Telekommunikationsgesetz eine Straftat.
- 3.16. In der Fritz-Baur-Schule gilt ein generelles Waffenverbot.
- 3.17. Roller müssen im Schulhaus zusammengeklappt getragen werden.
- 3.18. Für Eigentum der Schüler, das nicht für Unterrichtszwecke mitgebracht wird, sind die Schüler selbst verantwortlich.
- 3.19. Es dürfen grundsätzlich keine Steine oder Schneebälle auf dem Schulgelände oder der Bushaltestelle geworfen werden.

- 3.20. In der Fritz-Baur-Schule achten wir auf gesunde Ernährung. Es gibt regelmäßige Vesperpausen. Kaugummis sind nicht erlaubt.

Anmerkung: Abschnitt 3 der Schulordnung gilt auch für alle zusätzlichen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen am Nachmittag.

#### **4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

- 4.1. Verstöße gegen die Schulordnung haben verschiedene Maßnahmen zur Folge. Weniger schwere Verstöße und Missverständnisse sollen zunächst durch Gespräche der Beteiligten, auch mit Hilfe der Friedensstifter, aus der Welt geschafft werden. Für die Schüler sind weitergehende Maßnahmen durch das Schulgesetz (§90) geregelt. Für die Lehrer und sonstigen Bediensteten der Schule gelten die Vorschriften des Dienstrechts. Sonstige Besucher und Benutzer der Schule haben sich an die Hausordnung zu halten. Das Hausrecht liegt beim Schulleiter, im Falle der Verhinderung bei dessen Vertretung.
- 4.2. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.